

# 1. Kapitel: Privatrechtliche Grundlagen

## 1. Prüfungsschema

**1. Prüfungsschema: Zugang einer Willenserklärung gegenüber Abwesenden i. S. d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB**  
s. Lehrbuch Rn. 90

1

V1:	Erklärung der Willenserklärung im räumlichen (sachlichen) oder persönlichen (Empfangsbote) Herrschaftsbereich des Empfängers
V2:	Möglichkeit der Kenntnisnahme nach den Gepflogenheiten des Verkehrs
V3:	Kein Widerruf (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB)
RF:	Zugang der Willenserklärung gegenüber Abwesenden i. S. d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB

## 2. Zentrale Begriffsbestimmungen

**1. Kapitel: Privatrechtliche Grundlagen**  
s. Lehrbuch Rn. 1 ff.

2

Privatrecht	Recht der Privatpersonen, das alle Rechtsnormen umfasst, die die zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen regeln.
Privatrechtliche Beziehung	Rechtliche Beziehung zwischen Privatpersonen.
Öffentliches Recht	Recht, das alle Rechtsnormen umfasst, die die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen und den Verwaltungsträgern als den Repräsentanten des Staates sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Verwaltungsträgern untereinander regeln.
Öffentlich-rechtliche Beziehung	Rechtliche Beziehung zwischen Privatpersonen und den Verwaltungsträgern als den Repräsentanten des Staates sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Verwaltungsträgern untereinander regeln.
Öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln	Obrigkeit verwaltung und schlichte Hoheitsverwaltung, bei denen öffentlich-rechtliche Normen zur Anwendung kommen.
Privatrechtliches Verwaltungshandeln	Fiskalverwaltung und Handeln im Rahmen des Verwaltungsprivatrechts, bei denen privatrechtliche Normen zur Anwendung kommen.
Fiskalverwaltung	Verwaltungshandeln, bei dem Aufgaben der öffentlichen Leistungsverwaltung gegenüber dem Bürger in privatrechtlicher Rechtsform erfüllt werden.
Subordinationstheorie (Subjektionstheorie)	Rechtsbeziehung der Beteiligten ist öffentlich-rechtlich, wenn sie von einem Über- und Unterordnungsverhältnis geprägt ist. Stehen sich die Beteiligten hingegen in einem gleichordnungsverhältnis gegenüber, so handelt es sich um eine private Rechtsbeziehung.
Interessentheorie	Rechtsbeziehung der Beteiligten ist öffentlich-rechtlich, wenn die ihr zugrunde liegende Rechtsnorm dem öffentlichen Interesse dient. Dient sie hingegen dem Individualinteresse, so handelt es sich um eine private Rechtsbeziehung

<b>1. Kapitel: Privatrechtliche Grundlagen</b> s. Lehrbuch Rn. 1 ff.	
Modifizierte Subjektstheorie (Zuordnungs-/Sonderrechtstheorie)	Rechtsbeziehung der Beteiligten ist öffentlich-rechtlich, wenn die ihr zugrunde liegende Rechtsnorm ausschließlich einen Hoheitsträger in seiner Eigenschaft als Subjekt hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Berechtigt oder verpflichtet sie hingegen jedermann – also auch eine Privatperson –, so handelt es sich um eine private Rechtsbeziehung.
Zwei-Stufen-Theorie	Nach ihr ist stets zwischen der als öffentlich-rechtlich zu qualifizierenden Bewilligung bzw. Zulassung auf der ersten Stufe und der entweder öffentlich- oder privatrechtlich ausgestalteten Abwicklung auf der zweiten Stufe zu unterscheiden.
Grundsatz des <i>lex specialis</i>	Speziellere Rechtsnormen gehen den allgemeineren vor.
Schuldverhältnis im weiteren Sinne	Rechtliche Beziehung zwischen Privatpersonen.
<b>Rechtsfähigkeit</b>	<b>Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.</b>
Rechtssubjekt	Rechtsfähige natürliche oder juristische Person.
<b>Geschäftsfähigkeit</b>	<b>Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen.</b>
Träger der öffentlichen Verwaltung (Hoheitsträger)	Rechtssubjekte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, entweder in natürlichem oder juristischem Gewand.
Öffentliche Verwaltung	Staatstätigkeit der Administrativen als Teil der vollziehenden Gewalt (verkürzte Beschreibung)
Amt i. S. d. § 9 Abs. 1 LOG M-V	Amt als Zusammenschluss von Gemeinden.
Behörde	Jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrt (§ 1 Abs. 3 VwVfG M-V)
Amt einer Behörde	Unterabteilung einer Behörde als unselbstständige Dienststelle
Natürliche Person	Menschen.
Beliehener	Natürliche oder juristische Person, der öffentliche Aufgaben übertragen werden
Verwaltungshelfer	Natürliche oder juristische Person, der öffentliche Aufgaben nicht übertragen werden und die im Auftrag und auf Weisung eines Verwaltungsträgers tätig ist.
Juristische Person	Künstliches Gebilde in Form einer zweckgebundenen Organisation, der eine Rechtsnorm ihre Rechtsfähigkeit verleiht.
Juristische Person des öffentlichen Rechts	Juristische Person, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrt, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 LOG M-V)
Körperschaft des öffentlichen Rechts	Mit oder ohne Gebietshoheit verselbstständigter, mitgliedschaftlich organisierter rechtsfähiger Verwaltungsträger, der dauerhaft Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrt (vgl. § 10 Abs. 1 LOG M-V). Ihre Mitglieder haben auf die Willensbildung Einfluss und zahlen Beiträge.
Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts	Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit.
Anstalt des öffentlichen Rechts	verselbstständigte, in der Regel nicht mitgliedschaftlich organisierte rechtsfähige Verwaltungseinheit, die zur dauer-

<b>1. Kapitel: Privatrechtliche Grundlagen</b> s. Lehrbuch Rn. 1 ff.	
	haften Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse errichtet wird (§ 10 Abs. 2 LOG M-V). Sie hat in der Regel Benutzer, die für die Inanspruchnahme einer Leistung der Anstalt Gebühren zahlen.
Stiftung des öffentlichen Rechts	Verwaltungseinrichtung, die mit ihrem Vermögen einem vom Stifter festgelegten öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt ist. Sie wird durch staatlichen Hoheitsakt errichtet und hat Nutznießer.
Juristische Person des Privatrechts	Rechtlich als selbstständig anerkannte Personenvereinigung.
Sonstiger privater Rechtsträger als Träger öffentlicher Verwaltung	Von der Verwaltung gegründete oder beherrschte juristische Person des Privatrechts.
<b>Verbraucher</b>	<b>Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).</b>
Unternehmer	Jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
Rechtsobjekt	Gegenstand, auf das sich Rechte und Pflichten beziehen.
<b>Sache</b>	<b>Körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB).</b>
Mobilie	Beweglicher, körperlicher Gegenstand.
<b>Tier</b>	<b>Keine Sache (§ 90a S. 1 BGB). Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, so weit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 90a S. 3 BGB).</b>
Immobilie	Unbeweglicher, körperlicher Gegenstand.
Forderung	Relativ wirkender schuldrechtlicher Anspruch.
Recht i. S. e. unkörperlichen Ge- genstands	Absolut wirkender dinglicher Anspruch.
<b>Rechtsgeschäft</b>	<b>Es besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, bei denen die Rechtsordnung allein oder in Verbindung mit weiteren Tatbestandsmerkmalen eine oder mehrere Rechtsfolgen herbeiführt, die von dem oder den Handelnden gewollt sind.</b>
Einseitiges Rechtsgeschäft	Es besteht aus einer Willenserklärung, bei der die Rechtsordnung allein oder in Verbindung mit weiteren Tatbestandsmerkmalen eine oder mehrere Rechtsfolgen herbeiführt, die von dem Handelnden gewollt sind.
<b>Gestaltungsgeschäft</b>	<b>Einseitiges Rechtsgeschäft, das ohne Mitwirkung anderer ein Rechtsverhältnis begründet, ändert oder aufhebt.</b>
Gestaltungserklärung	Die im Gestaltungsgeschäft enthaltene Willenserklärung.
Mehrseitiges Rechtsgeschäft	Es besteht aus mehreren Willenserklärungen, bei denen die Rechtsordnung allein oder in Verbindung mit weiteren Tatbestandsmerkmalen eine oder mehrere Rechtsfolgen herbeiführt, die von den Handelnden gewollt sind. Hierbei handelt es sich typischerweise um einen Vertrag.

<b>1. Kapitel: Privatrechtliche Grundlagen</b> s. Lehrbuch Rn. 1 ff.	
<b>Vertrag</b>	Mindestens zwei sich inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme (vgl. § 151 S. 1 BGB).
<b>Willenserklärung</b>	Private Willensäußerung, bei der die Rechtsordnung allein oder in Verbindung mit weiteren Tatbestandsmerkmalen eine oder mehrere Rechtsfolgen herbeiführt, die von dem Handelnden gewollt sind.
<b>Empfangsbedürftige Willenserklärung</b>	Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist (vgl. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB).
Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	Willenserklärung, die nicht einem anderen gegenüber abzugeben ist.
Auslegung	Ermittlung des Inhalts.
<b>Auslegung aus der Sicht eines objektiven dritten Beobachters</b>	Der Inhalt einer Willenserklärung oder eines Vertrags ist so zu verstehen, wie ihn ein objektiver dritter Beobachter, der mit den äußeren Umständen der Erklärung vertraut ist, im konkreten Fall verstanden hätte (§§ 133, 157 BGB).
<b>Grundsatz der falsa demonstratio non nocet</b>	Das tatsächlich übereinstimmend Gewollte geht einer absichtlichen oder irrtümlichen Falschbezeichnung selbst dann vor, wenn ein objektiver dritter Beobachter diese Erklärung anders verstanden hätte; in Kurzform: Die beidseitige Falschbezeichnung schadet nicht.
Erklärung des Willens (objektiver Tatbestand einer Willenserklärung)	Verhalten des Erklärenden mit Rechtsbindungswillen.
<b>Rechtsbindungswille</b>	Wille, ein Rechtsverhältnis zu begründen, inhaltlich zu ändern oder zu beenden.
<b>Gefälligkeit</b>	Verhalten im gesellschaftlich-sozialen Bereich ohne Rechtsbindungswillen i. S. e. Freundschaftsdienstes
<b>Konkludente Willenserklärung</b>	Verhalten des Erklärenden, das unter Berücksichtigung der Gesamtumstände auf einen bestimmten Rechtsfolgewillen schließen lässt.
Handlungswille	Bewusstsein, eine bestimmte Handlung vornehmen zu wollen.
Erklärungswille	Bewusstsein, mit der Handlung eine rechtlich erhebliche Erklärung abgeben zu wollen.
Potenzielles Erklärungsbewusstsein	Fehlendes tatsächliches Erklärungsbewusstsein, obwohl der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst wird.
Geschäftswille	Bewusstsein, mit der Handlung eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen zu wollen.
<b>Zugang einer Willenserklärung unter Abwesenden i. S. d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB</b>	Eine Willenserklärung gilt als zugegangen i. S. d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn sie derart in den sachlichen oder persönlichen Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
<b>Empfangsbote</b>	Jede nach der Organisation des Empfängers zur Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen grundsätz-

<b>1. Kapitel: Privatrechtliche Grundlagen</b> <i>s. Lehrbuch Rn. 1 ff.</i>	
	<b>lich geeignete und bereite Person, wobei sich das nach der Verkehrsanschauung bestimmt.</b>
Rechtsgeschäftsähnliche Handlung	Private Willensäußerung, bei der die Rechtsordnung allein oder in Verbindung mit weiteren Tatbestandsvoraussetzungen eine oder mehrere Rechtsfolgen herbeiführt, die unabhängig vom Willen des Handelnden eintreten. Der in ihr geäußerte Wille ist regelmäßig auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolgs gerichtet, während der Eintritt der Rechtsfolge nicht zwingend vom Willen umfasst sein muss.
Realakt	<b>Tatsächliche Handlung (keine Willensäußerung), bei der die Rechtsordnung allein oder in Verbindung mit weiteren Tatbestandsvoraussetzungen eine oder mehrere Rechtsfolgen herbeiführt, die unabhängig vom Willen des Handelnden eintreten.</b>
Schuldverhältnis	Rechtliche Sonderverbindung zwischen mindestens zwei Personen, die im engeren Sinne (i. e. S.) oder im weiteren Sinne (i. w. S.) bestehen kann.
Anspruch	Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 BGB).
Schuldverhältnis i. e. S.	Rechtliche Sonderverbindung zwischen mindestens zwei Personen, kraft der die eine (Gläubiger) von der anderen (Schuldner) eine Leistung zu fordern berechtigt ist.
Gläubiger	<b>Derjenige, der berechtigt ist, eine Leistung zu fordern.</b>
Schuldner	<b>Derjenige, der verpflichtet ist, eine Leistung zu erbringen.</b>
Schuldverhältnis i. w. S.	Gesamtheit der Rechte und Pflichten zwischen Gläubiger und Schuldner, also das Rechtsverhältnis als Gesamtgebilde mit sämtlichen Leistungsbeziehungen.
Hauptleistungspflicht	Pflicht, die dem Schuldverhältnis ihren Charakter gibt.
Schutzpflicht	Pflicht, nach der jeder Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und die Interessen des anderen Teils verpflichtet ist (§ 241 Abs. 2 BGB).
Verkehrssicherungspflicht	<b>Pflicht, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahren schafft, diejenigen notwendigen Vorfahrungen dafür trifft, dass niemand durch die Gefahrenquelle zu Schaden kommt.</b>
Relatives Recht	Recht, das nur zwischen den beteiligten Rechtssubjekten wirkt.
Absolutes Recht	Recht, das gegenüber jedermann wirkt.
Grundsatz der Privatautonomie	<b>Freiheit des Einzelnen, seine Lebensverhältnisse im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich gestalten zu können (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG).</b>
Vertragsfreiheit	<b>Freiheit des Einzelnen, Verträge jeder Art schließen zu können.</b>
Abschlussfreiheit	Freiheit des Einzelnen, ob und mit wem er einen Vertrag abschließen möchte.
Kontrahierungzwang	Rechtspflicht einer Vertragspartei, mit einer anderen Partei ein Vertragsverhältnis zu begründen.

<b>1. Kapitel: Privatrechtliche Grundlagen</b> s. Lehrbuch Rn. 1 ff.	
Inhaltsfreiheit	Freiheit des Einzelnen, mit welchem Inhalt er einen Vertrag abschließen möchte.
<b>Dauerschuldverhältnis</b>	<b>Schuldverhältnis, das wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat.</b>
Rahmenvereinbarung	Vertrag, bei dem die öffentliche Hand bestimmte Leistungen regelmäßig bezieht, typischerweise auf Abruf.
Dispositiv	Abdingbar.
Grundsatz der Dispositivität der Privatrechtsnormen	Abdingbarkeit von Privatrechtsnormen
Nachgiebige Rechtsnorm	Abdingbare Rechtsnorm.
Zwingend	Nicht abdingbar.
Formfreiheit	Freiheit des Einzelnen, in welcher Form er einen Vertrag abschließen möchte.
Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 BGB)	Freiheit, Eigentum zu haben, darüber nach Belieben zu verfügen und andere von jeder Einwirkung ausschließen zu können (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 BGB).
<b>Abstraktionsprinzip</b>	<b>Trennungs- und Abstraktionsprinzip im engeren Sinne (i. e. S.)</b>
<b>Trennungsprinzip</b>	<b>Aufspaltung eines Austauschgeschäfts in zwei getrennte rechtsgeschäftliche Vorgänge: Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft</b>
<b>Verpflichtungsgeschäft</b>	<b>Rechtsgeschäft, das schuldrechtliche Pflichten entstehen lässt.</b>
<b>Verfügungsgeschäft</b>	<b>Rechtsgeschäft, durch das ein bestehendes Recht unmittelbar übertragen, aufgehoben, belastet oder inhaltlich verändert wird.</b>
<b>Abstraktionsprinzip i. e. S.</b>	<b>Das Verfügungsgeschäft ist vom zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäft rechtlich unabhängig.</b>

### 3. Übungsfälle

#### 1. Übungsfall: „Erbe Oskar“

Rechtssubjekte & Gutachtenstil s. Lehrbuch Rn. 52

3

##### Sachverhalt:

Herr Kaminski (K) ist vernarrt in seinen Kater Oskar (O) und setzte ihn daher testamentarisch zum Alleinerben ein.

##### Frage:

Kann O Erbe i. S. d. § 1922 Abs. 1 BGB sein?

##### Hinweise:

- Prüfen Sie gutachterlich. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme ein, notfalls im Hilfsgutachten.
- § 90, § 90a und § 1922 Abs. 1 BGB könnten einschlägig sein.

**Ausformulierter Lösungsvorschlag:**

O könnte Erbe i. S. d. § 1922 Abs. 1 BGB sein.

1. Dazu zählen alle Rechtsubjekte, also rechtsfähige Personen, die in natürlicher oder juristischer Form Träger von Rechten und Pflichten sind.
2. O ist weder eine natürliche noch eine rechtliche Person. Für ihn sind als Tier nach § 90a S. 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, da – wie hier – nichts anderes bestimmt ist. O gilt damit durch die Anwendung des § 90 BGB als körperlicher Gegenstand, also als Sache. Er ist keine rechtsfähige Person und damit kein Rechtssubjekt.
3. O kann kein Erbe i. S. d. § 1922 Abs. 1 BGB sein.

**2. Übungsfall: „Hässliche Lichterketten“**

*Verbraucherrecht (§ 13 BGB) & Gutachtenstil s. Lehrbuch Rn. 55*

**Sachverhalt:**

Die Bürgermeisterin der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Heringsdorf (H), Frau Lalisken (L), bestellt auf der Website der Otto GmbH & Co. KG (O) im Namen der H mehrere große Lichterketten. Diese sollen zum bevorstehenden Weihnachtsfest auf der Heringsdorfer Promenade an Bäumen angebracht werden. Noch am selben Tag geht eine Bestellbestätigung ein. L erhofft sich damit mehr Touristen, die über Weihnachten in ihre Gemeinde kommen. Als die Ware drei Tage später ankommt, bespricht L sich noch am selben Tag mit ihren Mitarbeitern. Gemeinsam sind sie der Meinung, dass man mit diesen Lichterketten Touristen eher vergraulen würde. Tatsächlich entsprechen sie aber genau der Beschreibung auf der Website. L hatte schlicht eine unpassende Auswahl getroffen und bereut ihre Entscheidung. Sie möchte nun ihr Angebot zum Vertragsschluss widerrufen. Das habe sie bei Online-Käufen schon oft gemacht. Am nächsten Tag erklärt sie gegenüber O per E-Mail im Namen der H den Widerruf ihres Angebots.

4

**Frage:**

Steht H gegenüber O ein gesetzliches Widerrufsrecht aus §§ 355 Abs. 1 S. 1 BGB zu?

**Hinweise:**

- Prüfen Sie gutachterlich. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme ein, notfalls im Hilfsgutachten.
- L hat H wirksam vertreten. Soweit es auf die Stellvertretung ankommt, genügt der Hinweis, dass die Erklärung der L nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB unmittelbar für und gegen H wirkt.
- Zwischen H und O ist ein Kaufvertrag nach § 433 BGB über die Lieferung von Lichterketten zustande gekommen. Weitere Ausführungen sind hierzu nicht erforderlich.
- § 312g und § 355 BGB könnten einschlägig sein. Der im Internet geschlossene Vertrag stellt einen Fernabsatzvertrag i. S. d. des § 312g Abs. 1 Alt. 2 BGB dar.

### Ausformulierter Lösungsvorschlag:

H könnte gegenüber O ein gesetzliches Widerrufsrecht aus § 355 Abs. 1 S. 1 BGB zustehen.

1. L erklärte den Widerruf per E-Mail nach § 355 Abs. 1 S. 2 BGB gegenüber O, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist. Diese Erklärung wirkt nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB unmittelbar für und gegen H.
2. Der Widerruf erfolgte vier Tage nach Vertragsschluss und lag damit innerhalb der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen nach § 355 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 BGB.
3. Erforderlich ist zudem nach § 355 Abs. 1 S. 1 BGB, dass H durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt wird. In Betracht kommt hier einzig § 312g Abs. 1 BGB.
  - a) Bei dem zwischen H und O zustande gekommenen Kaufvertrag nach § 433 BGB handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag i. S. d. § 312g Abs. 1 Alt. 2 BGB. Im Übrigen handelt es sich bei ihm nicht um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag.
  - b) Problematisch ist jedoch, ob H Verbraucherin i. S. d. § 13 BGB ist, wie es auch § 355 Abs. 1 S. 1 BGB<sup>1</sup> verlangt. Danach ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Nur Menschen sind natürliche Personen, nicht jedoch juristische Personen wie H. Soweit L meinte, sie habe Online-Käufe „schon oft gemacht“, ging sie irrtümlich von ihrer privaten Rolle aus und übersah, dass sie im Namen der juristischen Person H handelte. H ist keine Verbraucherin i. S. d. § 13 BGB.
  - c) § 312g Abs. 1 BGB räumt H im Ergebnis kein Widerrufsrecht nach § 355 BGB ein. Dasselbe gilt für andere Gesetze.
4. H steht gegenüber O daher kein gesetzliches Widerrufsrecht aus § 355 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

### 3. Übungsfall: „Weltreise dank Oskar“

Rechtsobjekte & Gutachtenstil s. Lehrbuch Rn. 57

#### 5

##### Sachverhalt:

Herr Kaminski (K) ist zutiefst erschüttert, weil er – wie er nun weiß – seinen Kater Oskar (O) testamentarisch nicht als Alleinerben einsetzen kann. Er hält es für widersprüchlich, dass O nach § 90a S. 1 BGB zwar keine Sache ist, nach § 90a S. 3 BGB jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar sein sollen. Um diesen „Schock“ zu verarbeiten, plant K eine einjährige Weltreise. Für diese Zeit möchte er O seiner Mutter (M) leihweise überlassen.

1 Vertretbar ist es, das Tatbestandsmerkmal des Verbrauchers i. S. d. § 13 BGB im Rahmen des § 355 Abs. 1 S. 1 BGB unter einem eigenen Prüfungspunkt (dann Punkt 4) zu prüfen. Die Wendung „einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht“ ist jedoch vorzugswürdig so zu verstehen, dass § 355 Abs. 1 S. 1 BGB insgesamt ein gesetzliches Verbraucherwiderrufsrecht verlangt.

**Frage:**

Kann O Gegenstand eines Leihvertrages nach § 598 BGB sein?

**Hinweis:**

- Prüfen Sie gutachterlich. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme ein, notfalls im Hilfsgutachten.

**Ausformulierter Lösungsvorschlag:**

O könnte Gegenstand eines Leihvertrages nach § 598 BGB sein.

1. Gegenstand des Vertrags kann nur ein Rechtsobjekt sein, also jeder Gegenstand, auf den sich Rechte und Pflichten beziehen können.
2. Zwar ist O als Tier nach § 90a S. 1 BGB kein Gegenstand in Form einer Sache. Auf ihn sind jedoch nach § 90a S. 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Letzteres ist nicht der Fall. O wird also wie eine Sache nach § 90 BGB behandelt, auf die sich Rechte und Pflichten beziehen können.
3. O kann somit Gegenstand eines Leihvertrages nach § 598 BGB sein.

**4. Übungsfall: „Nerviger Herr Nervig“**

*objektiver Tatbestand der Willenserklärung (Rechtsbindungswille) und ihre Auslegung aus der Sicht eines objektiven dritten Beobachters (§§ 133, 157 BGB) s. Lehrbuch Rn. 76*

**Sachverhalt:**

Herr Vünster (V) ist bei der Agentur für Arbeit in Schwerin tätig und pendelt täglich aus Rostock. Seit Kurzem hat er einen neuen Kollegen, Herrn Nervig (N), der ebenfalls in Rostock wohnt. N fragt V, ob dieser ihn zur Arbeit mitnehmen könne. Er wolle sich an den Spritkosten beteiligen und einen kleineren Betrag für den Verschleiß des Pkw zahlen. V ist N zunächst suspekt, erklärt sich jedoch zu einer einmaligen, unentgeltlichen Mitnahme bereit und nimmt N am nächsten Tag aus Rostock mit. Schon nach wenigen Minuten geraten V und N auf der Autobahn in Streit über den Fahrstil des V. Tatsächlich erweist sich N – wie sein Nachname bereits andeutet – als äußerst nervig und provokant. V hat genug. Er fährt zur nächsten Tankstelle und wirft ihn kurzerhand aus seinem Pkw. Um dennoch seine Arbeitsstelle zu erreichen, nimmt N ein Taxi. Dabei entstehen ihm Kosten i. H. v. 150,00 € brutto, die er von V ersetzt haben möchte.

**Frage:**

Steht N gegen V ein Schadensersatzanspruch i. H. v. 150,00 € brutto aus § 634 Nr. 4 Alt. 1 i. V. m. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB zu?

**Hinweise:**

- Prüfen Sie gutachterlich. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme ein, notfalls im Hilfsgutachten.

- Erste Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs nach §§ 634 Nr. 4 Alt. 1 i. V. m. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB ist das Vorliegen eines Schuldverhältnisses<sup>2</sup>. Hierunter fällt ein Vertrag.
- Die Beförderung eines Menschen mit dem Pkw an einen anderen Ort stellt einen Werkerfolg i. S. d. § 631 Abs. 2 BGB dar.

### Ausformulierter Lösungsvorschlag:

N könnte gegen V ein Schadensersatzanspruch i. H. v. 150,00 € brutto aus § 634 Nr. 4 Alt. 1 i. V. m. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB zustehen. Die Beförderung des N zu seiner Dienststelle von Rostock nach Schwerin stellt einen Werkerfolg i. S. d. § 631 Abs. 2 BGB dar.

- I.<sup>3</sup> Voraussetzung ist, dass sich N und V über einen Beförderungsvertrag zur Dienststelle nach Schwerin nach § 631 Abs. 1 BGB einigten. Der Vertrag kommt durch mindestens zwei sich inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme (vgl. § 151 S. 1 BGB).
1. Indem N V fragt, ob dieser ihn zur Arbeit mitnehmen könne, liegt ein Angebot vor.
  2. Problematisch ist, ob V dieses Angebot annahm, indem er sich mit einer einmaligen, unentgeltlichen Mitnahme bereit erklärte. Eine Annahme liegt nur vor, wenn das Verhalten des Erklärenden aus Sicht eines objektiven dritten Beobachters nach den §§ 133, 157 BGB, der mit den äußeren Umständen vertraut ist, auf einen Rechtsbindungswillen schließen lässt. Rechtsbindungswille meint den Willen, ein Rechtsverhältnis zu begründen, inhaltlich zu ändern oder zu beenden.  
Die Mitnahme erfolgte auf Veranlassung des N und hatte für V keine wirtschaftliche Bedeutung. Er verlangte hierfür keine Vergütung. Zudem äußerte V, dass es sich um eine einmalige Fahrt handele und zeigte damit, dass er an keiner dauerhaften Fahrgemeinschaft interessiert war. Aus Sicht eines objektiven dritten Beobachters war daher erkennbar, dass V keinen Beförderungsvertrag nach § 631 Abs. 1 BGB begründen wollte. Es handelte sich vielmehr um ein Verhalten im gesellschaftlich-sozialen Bereich ohne Rechtsbindungswillen i. S. e. Freundschaftsdienstes und damit um eine Gefälligkeit. V nahm das Angebot des N daher nicht an.
  3. N und V einigten sich über keinen Beförderungsvertrag nach § 631 Abs. 1 BGB.
- II.<sup>4</sup> N steht gegen V kein Schadensersatzanspruch i. H. v. 150,00 € brutto aus § 634 Nr. 4 Alt. 1 i. V. m. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

- 
- 2 Abstrakte Begriffe des Privatrechts wie Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Schuldverhältnis o. ä. sind in der Falllösung mit Leben zu füllen und nicht zu definieren. Verfehlt wäre es daher beispielsweise, in der Falllösung den Begriff „Schuldverhältnis“ zu definieren (vgl. Lehrbuch Rn. 74 und 87).
  - 3 Auf der Ebene I. ist im Rahmen der Anspruchsprüfung zu untersuchen, ob ein Anspruch entstanden ist (vgl. Lehrbuch Rn. 157). Nicht schädlich, aber auch nicht erforderlich ist es, die Prüfungs-ebene ausdrücklich mit „I. Anspruch entstanden?“ zu überschreiben.
  - 4 Die Ebenen II. (Anspruch nicht untergegangen?) und III. (Anspruch durchsetzbar?) sind nur zu prüfen, wenn der Sachverhalt dafür Anlass gibt.